

³¹⁵
 II-~~812~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

3.9.1965

315/A.B.
 zu 271/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr.
 S c h l e i n z e r

auf die Anfrage der Abgeordneten W o d i c a und Genossen,
 betreffend Soforthilfe für die von Hochwasserschäden betroffenen Gebiete.

-.-.-.-

Die an mich gerichtete Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beant-
 worten:

Zur Frage 1) "Sind Sie bereits in der Lage anzugeben, welche Höhe die
 bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Schäden durch die Über-
 schwemmungen im heurigen Frühjahr erreichen werden?":

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Niederschlagsreichtum des
 ersten Halbjahres 1965 nahezu an allen Flüssen und Bächen höhere Wasser-
 führungen mit Schadensgebieten von lokaler Bedeutung hervorgerufen hat.

Die Auswirkungen der extremen Flutwellen waren dagegen gebietsweise
 und schwerpunktartig gelagert. Über die Verteilung der Schadensgebiete und
 über die Grösse der Überflutungsflächen ergibt sich nach dem Stande 28.6.
1965 folgender Überblick:

Bundesland	Schwerpunkte der Schadensgebiete (Flussgebiete)	Überflutete Fläche ha
Burgenland	Leitha, Strem, Pinka, Rabnitz, Schlatten-Zöbernabach	20.000
Niederösterr.	Leitha, Schwechat, Piesting, Bucklige Welt, Wienerwald	8.000
Oberösterreich	Traun, Enns, Ischl, Krems, Naarn, Zlambach, Aurach, Riedlbach	15.000
Steiermark	Raab, Lafnitz, Kainach, Rittsdhein, Ennstal, Palten-Liesingtal, Mürztaal	7.000
Tirol	Inn, Lech, Melach, Reitherache, Arlberggebiet, Ötztal, Paznauntal	10.000
Sonstige Schadens- gebiete	Kärnten, Salzburg und Vorarlberg	<u>5.000</u>
<u>Gesamte Überflutungsfläche</u>		<u>65.000 ha</u>

Vom Zuständigkeitsbereich meines Ressorts aus gesehen habe ich vor
 allem über die Schäden an Gerinnen sowie an Einrichtungen des Flussbaues
 und der Wildbachverbauung und über die zur Behebung dieser Schäden notwen-
 digen Geldmittel zu berichten. Diesbezüglich ergibt sich auf Grund der mir

315/A.B.
zu 271/J

- 2 -

vorliegenden Meldungen, von deren Richtigkeit ich mich stichprobenweise durch Besichtigungen überzeugt habe, folgendes Bild:

Bundesland		Schadens- ausmass Mill.S	Erforderliche Bundesmittel Mill.S
Burgenland	a) Flussbau	75	50
	b) Wildbachverbauung	6	3
Niederösterr.	"	85	55
	"	30	15
Oberösterreich	"	65	45
	"	78	42
Steiermark	"	45	30
	"	30	20
Tirol	"	120	100
	"	40	24
Sonstiges Bundes- gebiet (Salzburg, Kärnten, Vorarlberg)"		13	7
	"	13	9
	Summe a)	403	287
	Summe b)	197	113
Österreich insgesamt		600 Mill.S	400 Mill.S

Ich möchte besonders betonen, dass es sich hierbei in erster Linie um Schadensbehebungen handelt, die zum Schutze von Siedlungsgebieten und wertvollen Grundstücken notwendig sind.

Was die Höhe der Schäden am privaten Eigentum betrifft, sind die Ergebnisse der Schadensmeldungen abzuwarten, welche die betroffenen Bundesländer (gemäss ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit zur Förderung der Behebung von Schäden nach Unwetterkatastrophen durch finanzielle Hilfe) eingeleitet haben.

Trotz der globalen Kenntnis der überfluteten Fläche ist eine auch nur schätzungsweise Angabe des Schadensausmasses an landwirtschaftlichen Kulturen noch nicht möglich, weil das Schadensausmass bei den einzelnen Kulturarten stark unterschiedlich ist und eine Aufschlüsselung der geschädigten Flächen nach Kulturarten noch nicht vorliegt.

Zur Frage 2) "Welche Sofortmassnahmen können getroffen werden, um der schwer geschädigten Bevölkerung der Überschwemmungsgebiete zu helfen?" darf ich zunächst auf die bereits erwähnte Zuständigkeit der Länder verweisen und daran erinnern, dass der Bund gemäss Art. II des Finanzausgleichsgesetzes 1959 den Ländern zur Förderung der Behebung von

315/A.B.
zu 271/J

- 3 -

Katastrophenschäden, die im Vermögen physischer Personen eingetreten sind, zweckgebundene Zuschüsse bis zur Höhe der aufgewendeten Landesmittel gewähren kann. Die zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von rund 34 Millionen Schilling sind bekanntlich durch die 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965 vom 14. Juli l.J. um 100 Millionen Schilling aufgestockt worden, sodass zur Förderung der Hilfsaktionen der Länder nunmehr rund 134 Millionen Schilling an Bundesmitteln zur Verfügung stehen.

Soweit neben der allgemeinen Landeskompetenz die Möglichkeit besteht, durch Massnahmen der Bundesverwaltung der geschädigten Bevölkerung zu helfen, habe ich das im Rahmen der Zuständigkeit meines Ressorts Mögliche veranlasst. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Umschichtung der Programme der Landwirtschaftsförderung in Richtung einer Bevorzugung der Katastrophengebiete. Weiter habe ich ein Sonderprogramm für die Rekultivierung vermurter und verschlammter Flächen ausarbeiten lassen, das sofort anlaufen kann, wenn die Finanzfrage geklärt ist.

In diesem Zusammenhang müssen auch noch folgende Massnahmen im Bereich des Schutzwasserbaues genannt werden:

1. Beseitigung der Vermurungen, Geschiebeeinstösse, Anlandungen, Bachbettverlegungen, der eingestürzten und angeschwemmten Abflusshindernisse durch Räumungen,
2. Behebung der Uferanrisse und Damnbrüche durch Ufer- und Dammschutzbauten,
3. Behebung der Schäden an bestehenden bzw. im Bau befindlichen Schutzbauten und Objekten (Wehre, Sohlstufen, Sohlrampen und Sperren) durch allgemeine Sicherungsmassnahmen, allenfalls auch
4. Beruhigung der Hang- und Böschungsrutschungen durch vegetabile Schutzmassnahmen.

Die Kosten für die im Bereich des Schutzwasserbaues vordringlichsten Massnahmen sind mit 120 Millionen Schilling zu veranschlagen; davon entfallen 70 Millionen Schilling auf Massnahmen, die noch heuer durchgeführt werden müssen und können. Für die Bedeckung ist durch die erwähnte 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965 gesorgt.

Zur Frage 3) "Welche langfristige Massnahmen können im Bereiche Ihres Ressorts getroffen werden, um in Zukunft Hochwasserschäden auf ein Minimum zu reduzieren?":

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat schon seit längerem einen Mehrjahresplan für den Schutzwasserbau ausgearbeitet, nach welchem es möglich ist, nicht nur die bisher aufgetretenen Schäden laufend

315/A.B.
zu 271/J

- 4 -

zu beheben, sondern auch den grossen Nachholbedarf wirkungsvoll zu beheben und vorbeugende Massnahmen durchzuführen. Gleichzeitig würde die optimale Ausnützung des vorhandenen Personals und Maschinenparks erreicht werden. Voraussetzung hiefür ist allerdings die Bereitstellung ausreichender Mittel für den Schutzwasserbau. Nach dem Mehrjahresplan des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind für den Schutzwasserbau 400 Millionen Schilling (220 Millionen Schilling für den Flussbau, 180 Millionen Schilling für die Wildbachverbauung) an Bundesmitteln im Haushaltsplan 1966 erforderlich. Im Hinblick auf die mehrjährigen Arbeitsvorhaben sind diese Mittel auch für die künftigen Jahre sicherzustellen. Nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, alle jene Massnahmen vorzusehen, die notwendig sind, um in Zukunft Hochwasserschäden auf ein Minimum zu reduzieren.

-.-.-.-.-